

**Berufsbild Forstunternehmer
(„Holzschlägerung, -bringung und -zerkleinerung“
derzeitiger Gewerbeberechtigungswortlaut in der
Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe, Stand 4.3.2014)**

gemäß Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister vom 5. Juni 2014
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmannes vom 19. Mai 2015

1. Holzschlägerung und -bringung, wie z.B.:
 - Kennzeichnung und Absicherung der Gefahrenstellen
 - motormanuelle Holzernte und händische Bringung
 - motormanuelle Schlägerung und Bringung mit Pferd oder maschinell mit Traktor mit Seilwinde, Rückeanhänger, Schlepper mit Seilwinde und/oder Kran, Langstreckenseilbahnanlagen, Hubschrauber und Prozessor
 - voll- und teilmechanisierte Holzernte: Vollernte und Rückung mit Harvester, Forwarder und Seilkran
 - Spezialbaumfällungen und Rodungen
 - Verbringung des geschlägerten Holzes an den Lagerort
2. Aufforstungs-, Kultur-, Pflanz- und Pflegearbeiten im Wald und auf Forstflächen wie z.B.:
 - Vorbeugung gegen und Bekämpfung von Forstschädlingen
 - Baum- und Verbisschutz, Ausmäharbeiten
 - Schlagräumung, Pflanzen setzen, Begleitwuchsregulierung
 - Standraumregulierung (Läuterung), Wertastung
3. Energieholzgewinnung und -bearbeitung, wie z. B.:
 - Kennzeichnung und Absicherung der Gefahrenstellen
 - Schlägerung und Bringung von Energieholz
 - maschinelle Hackgut-, Scheit- und Brennholzerzeugung
 - Verbringung des erzeugten Energieholzes an den Lagerort
4. Regelmäßige forstliche Nebenarbeiten und Nebenarbeiten im Sinne der §§ 31 und 32 GewO, wie z. B.:
 - Anlegen und Rekultivieren von Rückewegen, Bringungsgassen und Holzlagerplätzen für forstliche Arbeiten gemäß Punkt 1. bis 3.
 - Aufbau forstlicher Schwachholzbringungshilfen
 - Berufsspezifisches Bearbeiten von Werkstoffen (zB Holz)
 - Entfernen und Abbrennen von Schlagabraum
 - Instandsetzen von einfachen jagdlichen und forstlichen Einrichtungen
 - Freispregungen kleinen Ausmaßes, beispielsweise von Verklausungen, Wurzelstöcken und forstlichen Mobilitätshindernissen

- Herstellen forstlicher Ankerpunkte für Seile der mechanisierten Holzernte im Rahmen der forstlichen Arbeiten gemäß Punkt 1. und 3.
 - Herstellen von Luftaufnahmen zur Vorbereitung forstlicher Arbeiten gemäß Punkt 1. bis 3. mittels Einsatzes von Drohnen
 - Holzauszeige
 - Instandhaltung und Instandsetzung der betrieblichen, forstlichen Spezialmaschinen
 - Lieferung des erzeugten Energieholzes bzw. geschlägerten Holzes an den Verbrauchsort
 - Profilschnitt für Streckentrassierungen
 - Säuberung und Wiederinstandsetzung von Fahrbahnen und Gehwegen nach forstlichen Arbeiten gemäß Punkt 1. bis 3
 - Säuberung und Wiederinstandsetzung von Spitzgräben und Wasserdurchlässen nach forstlichen Arbeiten gemäß Punkt 1. bis 3.
 - Trassieren von Seil- und Bringungslinien für die forstlichen Arbeiten gemäß Punkt 1. bis 3.
 - Vermessen, Sortieren und Lagern von Holz
5. Beratung der Kunden hinsichtlich der in den Punkten 1. bis 4. angeführten Tätigkeiten und Planung derselben
6. Ausführung der in den Punkten 1. bis 4. angeführten Tätigkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Forstgesetze, Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards

Beschluss des Obmannes des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister
auf Grund der Delegation gemäß § 65 WKG
des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister
vom 5. Juni 2014

Wien, am 19. Mai 2015


BSO-Stv. FGO Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann